

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Beschlussvorlage Dezernat 2 Finanzen, Brandschutz und Rettungswesen Janski, Benjamin öffentlich nicht öffentlich ☒ ☐		Drucksachennummer 281/2023
---	--	---

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	7	26.09.2023

Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2022

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall

☐ Wasserhaushalt

☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz

☐ Boden

☐ Natur- und Artenschutz

☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1) Der Rat der Stadt Mettmann beschließt gemäß § 116a Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) das Vorliegen der Voraussetzungen zur Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr **2022**.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Gemäß § 116a (1) GO NRW ist eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden **Merkmale** zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungs-pflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Nach § 116a (2) GO NRW entscheidet der Rat über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen dargestellt, die sich auf das Datenmaterial aus dem Jahre 2020 beziehen, da für den Mutterkonzern Stadt Mettmann der geprüfte **Jahresabschluss 2020** vorliegt.

Hinweis: Der Jahresabschluss 2021 liegt ebenfalls in geprüfter Form vor, ist vom Rat der Stadt Mettmann jedoch noch nicht beschlossen worden (Vorl. 261.1/2023). Die dazu gehörende Ratsvorlage liegt tagesgleich mit dieser Vorlage dem Rat zur Beschlussfassung vor. Eine Prüfung der Freigrenzen für das Jahr 2021 hat ergeben, dass die Stadt Mettmann auch in diesem Jahr die Freigrenzen nicht überschreitet.

Für den Abschlussstichtag **31.12.2020** ergeben sich zu o.g. Merkmalen folgende Berechnungen:

Merkmal 1			
Bilanzsummenhöhe 2020			
Konzernmutter			Bilanzsumme
Stadt Mettmann			420.457.867 €
verselbständigte Aufgabenbereiche			Bilanzsumme
Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in Mettmann mbH			7.289.434 €
Stadtwerke Mettmann GmbH			13.212.493 €
Summe sämtlicher Konzernunternehmen			440.959.794 €
Grenze gem. § 116a (1) Nr. 1 GO NRW			1.500.000.000 €

Merkmal 2			
Ertragsanteil 2020			
Konzernmutter			ordentliche Erträge
Stadt Mettmann			113.732.549 €
vollkonsolidierungspflichtige verselbständigte Aufgabenbereiche	Anteile	Erträge	anteilige Erträge
Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in Mettmann mbH	100,00%	657.160 €	657.160 €
Stadtwerke Mettmann GmbH	100,00%	828.100 €	828.100 €
Summe vollkonsolidierungspflichtige verselbständigte Aufgabenbereiche			1.485.260 €
Anteil gem. § 116a (1) Nr. 2 GO NRW (max. 50%)			1,3%

Merkmal 3			
Bilanzsummenanteil 2020			
Konzernmutter			Bilanzsumme
Stadt Mettmann			420.457.867 €
vollkonsolidierungspflichtige verselbständigte Aufgabenbereiche	Anteile	Bilanzsumme	anteilige Bilanzsumme
Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in Mettmann mbH	100,00%	7.289.434 €	7.289.434 €
Stadtwerke Mettmann GmbH	100,00%	13.212.493 €	13.212.493 €
Summe vollkonsolidierungspflichtige verselbständigte Aufgabenbereiche			20.501.927 €
Anteil gem. § 116a (1) Nr. 3 GO NRW (max. 50%)			4,9%

Für den vorhergehenden Abschlussstichtag **31.12.2019** wurden folgende Werte ermittelt:

Merkmal 1			
Bilanzsummenhöhe 2019			
Konzernmutter			Bilanzsumme
Stadt Mettmann			416.292.330 €
verselbständigte Aufgabenbereiche			Bilanzsumme
Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in Mettmann mbH			6.323.836 €
Stadtwerke Mettmann GmbH			12.875.818 €
Summe sämtlicher Konzernunternehmen			435.491.984 €
Grenze gem. § 116a (1) Nr. 1 GO NRW			1.500.000.000 €

Merkmal 2			
Ertragsanteil 2019			
Konzernmutter			ordentliche Erträge
Stadt Mettmann			114.264.171 €
vollkonsolidierungspflichtige verselbständigte Aufgabenbereiche	Anteile	Erträge	anteilige Erträge
Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in Mettmann mbH	100,00%	324.023 €	324.023 €
Stadtwerke Mettmann GmbH	100,00%	794.164 €	794.164 €
Summe vollkonsolidierungspflichtige verselbständigte Aufgabenbereiche			1.118.187 €
Anteil gem. § 116a (1) Nr. 2 GO NRW (max. 50%)			1,0%

Merkmal 3			
Bilanzsummenanteil 2019			
Konzernmutter			Bilanzsumme
Stadt Mettmann			416.292.330 €
vollkonsolidierungspflichtige verselbständigte Aufgabenbereiche	Anteile	Bilanzsumme	anteilige Bilanzsumme
Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in Mettmann mbH	100,00%	6.323.836 €	6.323.836 €
Stadtwerke Mettmann GmbH	100,00%	12.875.818 €	12.875.818 €
Summe vollkonsolidierungspflichtige verselbständigte Aufgabenbereiche			19.199.654 €
Anteil gem. § 116a (1) Nr. 3 GO NRW (max. 50%)			4,6%

Da sowohl am Abschlussstichtag 31.12.2020 als auch am Abschlussstichtag 31.12.2019 jeweils alle drei Merkmale zutreffen, schlussfolgert die Verwaltung, dass die Stadt Mettmann von der Pflicht, einen Gesamtabschluss 2020 und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit ist.

Für 2022 liegt bislang kein geprüfter Jahresabschluss vor. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass bei der Verwendung der Beträge aus diesem noch zu erstellenden Jahresabschluss andere Ergebnisse erzielt werden; zumal die Unterschreitung o.g. Grenzwerte erheblich ist. Die Verwaltung geht somit auch für das **Jahr 2022** davon aus, dass die Stadt Mettmann **von der Pflicht, die Gesamtabschlüsse samt Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit** ist. Für das Jahr 2021 wurde bereits im Jahr 2022 eine Aufstellungsbefreiung beschlossen, siehe Vorlage 209/2022. Ausstehend ist jetzt eine Entscheidung für das Jahr 2022.

Losgelöst von dieser Entscheidung ist gem. § 116a (3) GO NRW für jedes Jahr ein **Beteiligungsbericht** gemäß § 117 GO NRW zu erstellen. Der Beteiligungsbericht 2022 wird nachgereicht.

Gez. Traumann